

Bekanntgabe

Genehmigungsantrag der Rheinischen Provinzial-Basalt und Lavawerke GmbH & Co. oHG, Kölner Straße 22, 53489 Sinzig/Rhein, Werk Hühnerberg, Quirrenbacher Straße 155, 53639 Königswinter

Die Rheinischen Provinzial-Basalt und Lavawerke GmbH & Co. oHG, Kölner Straße 22, 53489 Sinzig/Rhein, Werk Hühnerberg, Quirrenbacher Straße 155, 53639 Königswinter, beantragt mit Antrag vom 23.12.2016 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein. Im Rahmen des Antrages wird zudem die Genehmigung zur Errichtung von zwei oberirdischen Flüssiggaslagertanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 2,9 t für das Werk Hühnerberg, Quirrenbacher Straße 155, 53639 Königswinter (Gemarkung Oberhau, Flur 1, Flurstücke 148, 369.370.1068) beantragt.

Die Flüssiggasanlage stellt eine Anlage gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des BImSchG dar (mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger 30 Tonnen) und bedarf daher eine Genehmigung.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung. Eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t, fällt unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 3c des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es hat ergeben, dass durch das Projekt **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Siegburg, den 05.07.2017
Az.: 66.11-801.1.06/2016-2785

Der Landrat
Im Auftrag

gez.

(Schwarz)
Dezernent